

## § 64 StBerG Steuerberatungsgesetz (StBerG)

Bundesrecht

---

### Zweiter Teil – Steuerberaterordnung -> Dritter Abschnitt – Rechte und Pflichten

**Titel:** Steuerberatungsgesetz (StBerG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** StBerG

**Gliederungs-Nr.:** 610-10

**Normtyp:** Gesetz

#### § 64 StBerG – Gebührenordnung

(1) <sup>1</sup>Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften sind an eine Gebührenordnung gebunden, die das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlässt. <sup>2</sup>Das Bundesministerium der Finanzen hat vorher die Bundessteuerberaterkammer zu hören. <sup>3</sup>Die Höhe der Gebühren darf den Rahmen des Angemessenen nicht übersteigen und hat sich nach

1. Zeitaufwand,
2. Wert des Objekts und
3. Art der Aufgabe

zu richten.

(2) <sup>1</sup>Die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Satz 1 ist auch ohne Zustimmung des Mandanten zulässig. <sup>2</sup>Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. <sup>3</sup>Vor der Einwilligung ist der Mandant über die Informationspflicht des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufzuklären. <sup>4</sup>Der neue Gläubiger oder Einziehungsermächtigte ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte.